



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An alle
Burgenländischen Städte und Gemeinden

Eisenstadt, am 14.09.2021
Sachb.: Jeremie Hahnekamp
Tel.: +43 57 600-2896
E-Mail: post.a9-esf@bgld.gv.at

Zahl: A9/SFW.HKZ105-10000-3-2021

Betreff: Heizkostenzuschuss 2021/2022; Beginn der Heizperiode 2021/22

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bedingt durch die gestiegenen Preise für Heizmittel und Brennstoffe haben die KonsumentInnen für die Beheizung von Wohnräumen wesentlich höhere Aufwendungen zu tätigen. Diese Entwicklung trifft einkommensschwache Haushalte mit besonderer Härte. Um dieser Zielgruppe die aus gestiegenen Heizkosten auch im Winter 2021/2022 resultierenden Mehrbelastungen teilweise abzudecken, sollen im Burgenland Zuschüsse zu den Heizkosten gewährt werden.

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 7.9.2021, GZ:

A9/SFW.HKZ105-10000-2, u.a. beschlossen:

1. zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten der Heizperiode 2021/2022 Burgenländerinnen und Burgenländern, und zwar jenen Personen bzw. Haushalten, die ein monatliches Einkommen bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes beziehen, einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von **€ 165,-** zu gewähren und
2. die beiliegenden „Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022“ (Beilage 1) zu genehmigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.burgenland.at die „Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022“, das Antragsformular sowie die Einwilligungserklärung der Haushaltsangehörigen des Antragstellers in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verlautbart wurden und abgerufen werden können.

Da gem. § 4 der „Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022“ die Gemeinden für die Annahme, Eingabe der Daten, Prüfung und Feststellung, ob die Gewährung des Heizkostenzuschusses maßgeblichen Richtlinien eingehalten werden und online-Übermittlung der Anträge an das Amt der Burgenländischen Landesregierung verantwortlich sind, wird darauf hingewiesen, dass Organen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist Einsicht in alle relevanten Unterlagen (z.B. Antragsformular, Kopie des Einkommensnachweises, Versicherungsdatenauszug) zu gewähren ist, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Bernhard Ozlsberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>